

Verhaltens- und Hygieneregeln im Sportbetrieb des Turnvereins

Gültig ab 16.09.2021

Es wird empfohlen, für den Schutz der eigenen Gesundheit und aller Mitmenschen die Corona-App herunterzuladen und zu nutzen.



DEUTSCHLAND
KREMPELT DIE
#ÄRMELHOCH
FÜR DIE CORONA-SCHUTZIMPFUNG

Quelle: www.rki.de

Zusätzlich schließen wir uns als Verein den Impfpflicht der Bundesregierung, dem RKI und der Stiko an, die grundsätzlich Impfungen für Personen ab 12 Jahren empfehlen!

1. Distanzregeln einhalten

- Auf Fahrgemeinschaften, wenn möglich, verzichten.
- Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten soll ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden; **davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen**
- Abseits des Sportbetriebs ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.

2. Trainingsgruppen Größe / Einschränkungen

- Derzeit gibt es keine Einschränkungen hinsichtlich der Gruppengröße sowohl für den Sport im Freien als auch für den Sport in den Sporthallen
- Es werden grundsätzlich Anwesenheitslisten zur Nachverfolgung von eventuellen Infektionsketten geführt (Angaben: Datum, Halle, Uhrzeit sowie ÜL/TN-Name, Anschrift oder Telefon)

3. Betretungsverbot

- Personen, die einer Absonderungspflicht unterliegen, die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, die die Maskenpflicht nicht erfüllen oder die trotz entsprechendem Erfordernis weder einen negativen Testnachweis, eine Impfdokumentation noch einen Genesenen Nachweis vorlegen, dürfen die Sportstätte nicht betreten.

4. Teilnahme am Training in den Sporthallen (Geschlossene Räume) - Basisstufe

- Für alle Teilnehmer*innen und Übungsleiter*innen gilt die 3 G Regel – Geimpft, Genesen, Getestet.

Geimpft: 14 Tage nach Vollimpfung (Nachweis Impfpass oder Covpass, CoronaApp)

Genesen: Bescheinigung (Positiver PCR Test mind. 28 Tage, maximal 6 Monate alt)

Getestet: Testnachweis eines negativen Covid 19 Tests

- Antigen Selbst- oder Schnelltest (nicht älter als 24 Std.)
- Schriftlicher Testnachweis vor dem Training vorlegen. (Arbeitgeber, Apotheke, Offizielles Testcenter)
- Schüler*innen gelten grundsätzlich als getestet, als Nachweis gilt hier ein aktueller Schülerschein.

Kinder 5 Jahre und jünger – Testpflicht entfällt grundsätzlich, auch für sechs- oder siebenjährige Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

Geimpfte und Genesene benötigen keinen negativen Corona-Schnelltest.

- **Für die Teilnahme am Rehasport ist kein Test, Impf- oder Genesenennachweis nötig (dies gilt für alle Stufen des Warnsystems!)**



5. **Teilnahme am Training im Freien - Basisstufe**

- **Für alle Teilnehmer*innen und Übungsleiter*innen ist aktuell kein Test, Impf- oder Genesenennachweis nötig!**

6. **Dreistufiges Warnsystem (gültig ab 16.09.2021)**

Die in Punkt 4. und 5. Dargestellten Regelungen gelten für die **Basisstufe**.
(Hospitalisierungsinzidenz unter 8 und Intensivbettenauslastung unter 250)

Bei einer Verschlechterung der Pandemielage greifen in der Folge die Warn- und die Alarmstufe, welche die Teilnahme am Sport- und Trainingsbetrieb wie folgt reglementieren:

Warnstufe

(Hospitalisierungsinzidenz über 8 oder Intensivbettenauslastung über 250)

Regelungen für Sport in Sporthallen

Die 3G-Regel hat weiter Gültigkeit, als Testnachweis für Ungeimpfte wird nun allerdings ein **PCR- Test** verlangt.

Regelungen für Sport im Freien

Es tritt die 3G-Regel in Kraft, als Testnachweis hat allerdings noch der Antigen-Schnelltest Gültigkeit.

Alarmstufe

(Hospitalisierungsinzidenz über 12 oder Intensivbettenauslastung über 390)

Regelungen für Sport in Sporthallen und für den Sport im Freien

Die 2G-Regel tritt in Kraft, d.h. die Teilnahme am Sport- und Trainingsbetrieb ist nur noch für Geimpfte und Genese möglich.

Die aktuelle Pandemielage können und die aktuell gültige Pandemiestufe können Sie tagaktuelle auf unserer Homepage www.tvvillingen.de einsehen!

Ergänzende Regelungen zum Warnsystem

Ausnahmen von der PCR-Pflicht und 2G-Beschränkung

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- » Kinder bis einschließlich sieben Jahre, die noch nicht eingeschult sind
- » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule (Testung in der Schule)
- » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen (negativer Antigen-Test erforderlich)
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig, negativer Antigen-Test erforderlich)
- » Personen, für die es keine allgemeine Impfeempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)
- » Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfeempfehlung der STIKO gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)



7. Mund-Nasen Schutz (Med. OP Masken oder FFP2 Masken, Standard FFP2/KN95)

Die medizinische Maskenpflicht ab 6 Jahre bleibt weiterhin bestehen.
Ein Mund-Nasen-Schutz ist grundsätzlich mit Betreten des Sportgeländes / Sportstätte (ab Parkplatz der Sportanlage) ab einem Alter von 6 Jahren zu tragen und darf lediglich während der aktiven Ausübung des Sports abgenommen werden.

Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- » Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig)
- » Im Freien nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann

8. Hygieneregeln einhalten

- Bitte Hände waschen vor und nach dem Training.
- Bei Kurs- und Gymnastikangeboten bitte, wenn vorhanden, eine eigene Matte mitbringen und in allen Fällen ein Handtuch verwenden.
- Auf die Nutzung von Kleingeräten im Kursbereich wird soweit möglich verzichtet.
- **Ein Mund-Nasen-Schutz ist grundsätzlich mit Betreten des Sportgeländes / Sportstätte (ab Parkplatz der Sportanlage) ab einem Alter von 6 Jahren zu tragen und darf lediglich während der aktiven Ausübung des Trainings abgenommen werden.**

9. Nutzung Umkleiden, Toiletten, Duschen

- Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräume oder Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nur **MIT** Test-, Impf- oder Genesenennachweis genutzt werden. Ein kurzzeitiger und notwendiger Aufenthalt im Innenbereich, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für einen Toilettengang ist auch **ohne** einen Test-, Impf- oder genesennachweis erlaubt.

10. Allgemeine Teilnahmebedingungen

- Mit der Teilnahme am Sportangebot erklärt sich der Teilnehmer*in einverstanden die Verhaltens- und Hygieneregeln einzuhalten und den entsprechenden Anweisungen des Übungsleiters des Turnvereins Folge zu leisten.
- Ihm ist bewusst, dass die Teilnahme an den Sportangeboten des Turnvereins freiwillig ist und er bei Krankheitssymptomen und nach Kontakt mit infizierten Personen — insofern er davon Kenntnis erlangt — nicht am Sport teilnimmt.
Sollte innerhalb von zwei Wochen nach der Teilnahme am Sport eine Infektion oder der Kontakt zu einer infizierten Person festgestellt werden, informiert der Teilnehmer/-in den Turnverein unverzüglich darüber.
- Mit der Teilnahme am Sport akzeptiert der Teilnehmer*in, dass seine personenbezogenen Daten sowie Informationen über Krankheitssymptome oder dem Kontakt zu infizierten Personen zusätzlich zu der bisherigen Verarbeitung ausschließlich unter strengster Beachtung des Datenschutzes verwendet werden, um den Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes sowie etwaiger einschlägiger aktueller Vorschriften Genüge zu tun.
- Dem Teilnehmer/-in ist bekannt, dass auch bei der Durchführung des Sportes in der Gruppe ein Restrisiko besteht, sich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu infizieren

Vielen Dank für Ihre Unterstützung
Turnverein 1848 Villingen e.V.